

Brüssel, den 24. August 2022
(OR. en)

11896/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0252 (NLE)**

ASIE 60	TELECOM 344
COASI 131	RECH 471
CONOP 75	CLIMA 407
COTER 208	ENER 401
POLCOM 99	TRANS 535
SUSTDEV 145	TOUR 56
PI 104	EDUC 293
GENDER 135	CULT 88
JAI 1101	ENV 810
MIGR 234	POLMAR 46
COHAFA 79	SAN 489
COHOM 91	AGRI 380
CODRO 1	EMPL 311
COMPET 657	STATIS 36

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 425 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 425 final.

Anl.: COM(2022) 425 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2022
COM(2022) 425 final

2022/0252 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens
über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Im November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung von Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (Partnerschafts- und Kooperationsabkommen – PKA) mit Thailand, Indonesien, Singapur, den Philippinen, Malaysia und Brunei. Das PKA mit Thailand wurde erstmals im März 2013 paraphiert, seine Unterzeichnung wurde jedoch 2014 nach der Machtübernahme durch das Militär im Land ausgesetzt. In Anbetracht der politischen Normalisierung in Thailand befand es der Rat im Oktober 2019 für angebracht, dass die EU Schritte zur Ausweitung ihres Engagements in Thailand unternimmt, indem sie die rechtzeitige Unterzeichnung des PKA vorbereitet. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 13. Juli 2021 wiederaufgenommen und nach der 7. Runde am 11. Juni 2022 abgeschlossen.

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Mitgliedstaaten wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses in Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Das Europäische Parlament wurde über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift und zum Abschluss vorgelegt werden kann.

Der vorliegende Vorschlag betrifft das Rechtsinstrument zum Abschluss des Abkommens.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

2.1. Ziel und Inhalt des Abkommens

Bei diesem PKA handelt sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Thailand. Es tritt an die Stelle des bisher geltenden Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) von 1980.

Das PKA enthält rechtlich bindende Verpflichtungen, die zentrale Elemente der Außenpolitik der EU bilden, darunter Bestimmungen über Menschenrechte, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung, den Internationalen Strafgerichtshof, Migration und Steuern.

Mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wird der Spielraum für ein gegenseitiges Engagement in mehreren Bereichen, einschließlich Justiz und Inneres, sowie für den Dialog in den Bereichen Wirtschaft und Handel erheblich erweitert. Das Abkommen dient zur Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung, Landwirtschaft, Kultur usw. Es enthält auch Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU.

In politischer Hinsicht leistet das PKA mit Thailand einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der EU in Südostasien basierend auf gemeinsamen universellen Werten wie Demokratie und Menschenrechte. Es ebnet den Weg für die Verstärkung der politischen, regionalen und globalen Zusammenarbeit zwischen zwei gleich gesinnten Partnern. Die Umsetzung des PKA wird praktische Vorteile für beide Seiten bringen und eine Grundlage für die Förderung der umfassenderen politischen Interessen der EU bilden.

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien überwachen wird. Das Abkommen enthält eine Nichterfüllungsklausel, welche die Möglichkeit vorsieht, die Anwendung des Abkommens im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente auszusetzen.

2.2. Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii AEUV erlässt der Rat in Fällen, in denen die Übereinkunft durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafft, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des Abkommens ab. Ergibt die Prüfung einer EU-Maßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Verfolgt die Maßnahme dagegen mehrere Zielsetzungen zugleich oder umfasst sie mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, sodass verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, muss sie ausnahmsweise auf die entsprechenden verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden (vgl. in diesem Sinne die Urteile vom 10. Januar 2006, *Kommission/Parlament und Rat*, C-178/03, EU:C:2006:4, Rn. 42 und 43; vom 11. Juni 2014, *Kommission/Rat*, C-377/12, EU:C:2014:1903, Rn. 34; vom 14. Juni 2016, *Parlament/Rat*, C-263/14, EU:C:2016:435, Rn. 44 sowie vom 4. September 2018, *Kommission/Rat (Kasachstan)*, C-244/17, ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 40).

Das Hauptziel oder die Hauptkomponente des Abkommens fällt in den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte daher Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 AEUV sein.

2.3. Rechtscharakter

Aus der Analyse des Geltungsbereichs des PKA geht hervor, dass die EU nach den Verträgen befugt ist, in allen in den Geltungsbereich des PKA fallenden Bereichen tätig zu werden. Auf der Grundlage dieser rechtlichen Analyse ist die Kommission der Auffassung, dass das im Entwurf vorliegende Abkommen als „reines EU-Abkommen“ abgeschlossen werden kann. Daher wurde der neue Entwurf des Abkommens zunächst als „reines EU-Abkommen“ ausgehandelt. Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass das kürzere und besser planbare Ratifizierungsverfahren für das Inkrafttreten des PKA als „reines EU-Abkommen“ dem Interesse der Union entsprach, mit der Durchführung des Abkommens zügig voranzukommen.

Die Mitgliedstaaten ersuchten im Rahmen des Rates auf der Sitzung des AStV vom 20. Juli 2022 jedoch einstimmig die Kommission und den Hohen Vertreter um die Umwandlung des Abkommens in ein gemischtes Abkommen mit vorläufiger Anwendung. Um zu vermeiden, dass sich die Unterzeichnung und der Abschluss durch die Europäische Union im Rat verzögern, haben die Kommission und der Hohe Vertreter beschlossen, eine Anpassung des Abkommens auszuhandeln, bevor sie den Vorschlag der Kommission zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens vorlegen.

Daher sieht der beigefügte Beschlussentwurf den Abschluss des Abkommens als gemischtes Abkommen vor.

2.4. Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen, insbesondere in Artikel 209 AEUV, ist der Abschluss von Übereinkünften wie dem PKA vorgesehen. Darüber hinaus ist der Abschluss des PKA erforderlich, um im Rahmen der Politik der Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen.

Das Abkommen muss daher im Namen der Union abgeschlossen werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ¹ wurde das Rahmenabkommen über eine umfassende Partnerschaft und Kooperation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am [...] – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, die Notifizierung nach Artikel 60 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch das Abkommen Ausdruck zu verleihen, bzw. ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Vornahme dieser Notifizierung befugt ist.

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin